



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

30. April 2015

39. Jahrgang / Nr. 17

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

133. Haushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
134. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 der **Stadt Cuxhaven**
135. Haushaltssatzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

136. Neufassung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Cadenberge und Wingst-Geestberg der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Cadenberge**
137. Neufassung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Cadenberge und Wingst-Geestberg der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Cadenberge**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

133.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

1. Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 130 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 14. April 2015 - Aktenzeichen 32.12-10302-352011 (2015 - 2016) - mit folgender Nebenbestimmung erteilt worden:

- Der Ausschöpfungsrahmen für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite für 2015 und 2016 nach § 4 der Haushaltssatzung wird vorerst auf maximal 335 Mio. € begrenzt.

Eine Ausweitung der Liquiditätskredite bis zum Höchstbetrag von 347 Mio. € (2015) und 365 Mio. € (2016) bedarf der schriftlichen Einwilligung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Mai 2015 bis zum 13. Mai 2015 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.43, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 20. April 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Pospich

Haushaltssatzung der Stadt Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	2015	2016
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	108.024.100 €	109.166.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	133.110.100 €	134.904.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.590.000 €	1.005.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	1.590.000 €	1.005.000 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.501.900 €	105.773.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.409.400 €	121.851.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.396.300 €	3.906.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.911.600 €	6.392.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.146.900 €	2.486.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.232.100 €	2.550.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	112.045.100 €	112.165.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	129.553.100 €	130.795.500 €

Der Haushaltsplan des Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	2015	2016
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.251.088 €	12.617.948 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.155.112 €	12.389.608 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.250.888 €	12.617.748 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.529.512 €	11.731.308 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.152.500 €	1.058.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	812.471 €	776.341 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	81.247 €	158.881 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 5.146.900 € (incl. 2.631.600 € Umschuldungen) und für das Haushaltsjahr 2016 auf 2.486.800 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des optimierten Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 812.471 € und für das Haushaltsjahr 2016 auf 776.341 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 4.274.000 € und für das Haushaltsjahr 2016 auf 4.120.000 € festgesetzt.

Im Haushaltsplan des optimierten Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 347.000.000 € und für das Haushaltsjahr 2016 auf 365.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 12. Dezember 2013 mit Wirkung vom 01. Januar 2014 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke	
(Grundsteuer B)	455 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

Cuxhaven, den 09. Dezember 2014

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

134.

ERÖFFNUNGSBILANZ zum 1. Januar 2012 der Stadt Cuxhaven

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Stadt Cuxhaven hat in seiner Sitzung am 12. März 2015 die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 beschlossen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22. Januar 2015 über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom 04. Mai 2015 bis zum 13. Mai 2015 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.43, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 20. April 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Pospich

135.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hemmoor in der Sitzung am 19. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.022.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.022.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.707.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.538.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.584.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.419.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	124.900 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.291.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.082.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 235.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.117.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Hemmoor, den 19. März 2015

Stadt Hemmoor	
Saul	Brauer
Bürgermeister	(L.S.) Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Hemmoor für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in der Zeit vom 4. bis 12. Mai 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor öffentlich aus.

Hemmoor, den 30. April 2015

Stadt Hemmoor
Der Stadtdirektor
Brauer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

136.

NEUFASSUNG der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Cadenberge und Wingst-Geestberg der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Cadenberge

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Cadenberge am 4. Februar 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Pflegeleichte Rasengräber
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Pflegeleichte Urnen-Rasengräber
- § 17 Bestattungen auf einem Urnengräberfeld
- § 18 Pflegeleichte Baumbestattung
- § 19 Pflegeleichte Urnengräber vor historischen Grabmalen
- § 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Grabpflege, Grabschmuck
- § 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 28 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 29 Entfernung
- § 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 31 Leichenhalle
- § 32 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Cadenberge in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 179/6, 169/2, 169/6 Flur 7, Gemarkung Cadenberge, in Größe von insgesamt 1,3858 ha. Der Friedhof Wingst-Geestberg umfasst zurzeit das Flurstück 81/14 Flur 9, Gemarkung Wingst, in der Größe von insgesamt 0,6549 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Cadenberge.

(2) Der Friedhof¹ dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Cadenberge hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden die Bezeichnung „der Friedhof“ stellvertretend für beide Friedhöfe der Kirchengemeinde Cadenberge (Cadenberge und Wingst/ Geestberg) verwendet.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn die Grabstelle mit einer Grababdeckplatte belegt wird.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Pflegeleichte Rasengräber (§ 14),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
- e) Pflegeleichte Urnen-Rasengräber (§ 16),
- f) Bestattungen auf einem Urnengräberfeld (§ 17),
- g) Pflegeleichte Baumbestattungen (§ 18),
- h) Pflegeleichte Urnengräber vor historischen Grabmalen (§ 19).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern bis zu 5 Jahren: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 3 Jahre oder mehrere Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Per-

son sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Pflegeleichte Rasengräber

(1) Pflegeleichte Rasengräber sind Grabstellen für Erdbestattungen. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, vorbehaltlich der Regelungen aus § 9 Absatz 3, eine Verlängerung ist möglich, § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Beisetzungen erfolgen nach Einteilung und Größe nach § 11 Abs. 7.

(3) Grabschmuck, wie Blumen und Gestecke dürfen nur in geringer Anzahl (z.B. eine kleine Schale bis 7,5 Kg oder zwei Vasen) abgelegt werden, um den pflegeleichten Charakter zu erhalten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben, vorbehaltlich der Regelungen aus § 9 Absatz 3.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Pflegeleichte Urnen-Rasengräber

(1) Pflegeleichte Urnen-Rasengräber sind Grabstellen im Rasen, die im Todesfall der Reihe nach mit einer Urne je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. Die Nutzung als Doppelgrabstätte für nahe Angehörige gem. § 13 Abs. 3 ist möglich. Die Ruhezeit endet in diesem Fall 20 Jahre nach der zweiten Bestattung. Eine Verlängerung ist möglich, § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Regelungen aus § 9 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Pflege der Urnengrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(3) Grabschmuck wie Blumen und Gestecke dürfen nur in geringer Anzahl (z.B. eine Schale oder zwei Vasen) abgelegt werden, um den pflegeleichten Charakter zu erhalten.

§ 17

Bestattungen auf einem Urnengräberfeld

(1) Grundsätzlich kann eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Beisetzungen erfolgen auf einer Fläche von 30 x 30 cm. Die Hinterbliebenen haben kein Nutzungsrecht und keinen Anspruch auf Errichtung eines Grabmals. Die Friedhofsverwaltung errichtet ein Grabmal, ihr obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege.

§ 18

Pflegeleichte Baumbestattung

(1) Gräber für pflegeleichte Baumbestattungen sind Urnenwahlgrabstätten zur Bestattung von Aschen am Fuße eines Baumes. Je Grabstelle kann grundsätzlich eine Urne bestattet werden.

(2) Für jeden Verstorbenen bringt die Friedhofsverwaltung eine Bronzeschrifttafel am Torhaus an.

(3) Die Pflege der Urnengrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Grabschmuck wie Blumen und Gestecke dürfen nur in geringer Anzahl (z.B. eine Schale oder zwei Vasen) auf dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden, um den pflegeleichten Charakter zu erhalten.

§ 19

Pflegeleichte Urnengräber vor historischen Grabmalen

(1) Pflegeleichte Urnengräber vor historischen Grabmalen sind Urnenwahlgrabstellen zur Bestattung von Aschen. Je Grabstelle kann grundsätzlich eine Urne bestattet werden.

(2) Für jeden Verstorbenen bringt die Friedhofsverwaltung eine Bronzeschrifttafel am historischen Grabmal an.

(3) Sofern in dieser Friedhofsordnung nicht anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften aus § 18 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 20

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 21

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Auf einem pflegeleichten Rasengrab und einem pflegeleichten Urnenrasengrab dürfen grundsätzlich nur Grabplatten mit einer Größe von 30 cm x 45 cm bis max. 45 cm x 50 cm eingelegt werden, so dass sie mit der Erdoberkante abschließen. Die Grabplatten müssen mindestens eine Stärke von 6 cm haben. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Fried-

hofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Gestaltung ist im Einzelnen in den dieser Friedhofsordnung anliegenden Richtlinien festgelegt.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermit-

teln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Die Gestaltung im Einzelnen ist in den dieser Friedhofsordnung anliegenden Richtlinien festgelegt.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 23 Absatz 4.

§ 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 29 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenkammer kann bei Bedarf auch zur Kühlung von Leichen genutzt werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 32 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2007 außer Kraft.

Cadenberge, den 4. Februar 2015

Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Cadenberge
Der Kirchenvorstand

Stelling
Vorsitzender

(L.S.)

Metje
Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 15. April 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

Volkhardt
Vorsitzender

(L.S.)

Bruns
Kirchenkreisvorsteher

Anlage zu § 24 der Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

(3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

(4) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

(5) Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind unzulässig.

(6) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kranzunterlagen und Unterlagen für Trauergebilde und Trauergestecke und Grabschmückungen, Blumengebinde- und Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff, soweit sie beim Auspflanzen an der Pflanze verbleiben, dürfen nicht verwendet werden.

(7) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

(8) Jegliches Verpackungsmaterial aus Kunststoff (Plastiktüten, Torfsäcke etc.) darf nicht in die Abraumkästen und in die Abraumhalde geworfen werden.

(9) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- (3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (4) Das einzelne Grabmal sollte sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- (5) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
- (6) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- (7) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
- (8) Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- (9) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
- (10) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen.
- (11) Die Steinmetzbetriebe sind verpflichtet, bei der Aufstellung von Grabeinfassungen und Grabmalen die Fluchtlinien einzuhalten.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 17 v. 30.4.2015 S. 135 -

137.

NEUFASSUNG der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Cadenberge und Wingst-Geestberg der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Cadenberge

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Cadenberge am 4. Februar 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes¹ und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden die Bezeichnung „der Friedhof“ stellvertretend für beide Friedhöfe der Kirchengemeinde Cadenberge (Cadenberge und Wingst/ Geestberg) verwendet.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab:
Für 30 Jahre 275,00 €
2. Wahlgrab:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - 450,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 15,00 €
 - c) für 30 Jahre - je pflegeleichte Rasengrabstelle - 1.150,00 €
 - d) Verlängerung einer pflegeleichten Rasengrabstelle pro Jahr 41,00 €
 - e) für 20 Jahre - je Urnenwahlgrabstelle- 330,00 €
 - f) für 20 Jahre - je pflegeleichte Urnen-Rasengrabstelle 460,00 €
 - g) Verlängerung einer pflegeleichten Urnen-Rasengrabstelle pro Jahr 25,00 €
 - h) für 20 Jahre - je pflegeleichter Baumgrabstelle einschl. Bronzeschrifttafel 820,00 €
 - i) für 20 Jahre - je pflegeleichter Urnengrabstelle vor historischen Grabmalen einschl. Bronzeschrifttafel 750,00 €
 - j) für 40 Jahre Ruhefrist, wenn die Grabstelle mit einer Grababdeckplatte versehen wird, einschl. Abräumen der Abdeckplatte 1000,00 €
3. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab: Gebühr entsprechend Nr. 1 oder 2.
4. Zusätzliche Beisetzung einer 2. Urne in einem Wahlgrab gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung. Gebühr nach Nr. 2 für eine Grabstelle.

II. Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle (wenn Beerdigung und Trauerfeier nicht auf den hiesigen Friedhöfen stattfinden):

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: Pauschal 100,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Kühlung in der Leichenkammer täglich 40,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle: je Bestattungsfall 200,00 €
(Die Kosten für die Ausschmückung- und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)

III. Gebühren für die Beisetzung

(Ausheben und Verfüllen der Grube) einschl. Benutzung der Leichenkammer und Friedhofskapelle:

1. für eine Erdbestattung 450,00 €
2. für eine Urnenbestattung 330,00 €

IV. Gebühren für die Beisetzung

(Ausheben und Verfüllen der Grube) ohne Benutzung der Leichenkammer und Friedhofskapelle:

1. für eine Erdbestattung 370,00 €
2. für eine Urnenbestattung 230,00 €

V. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche 800,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche 200,00 €

Kosten für Hilfskräfte werden gesondert in Rechnung gestellt.

VI. Gebühren anlässlich der Abräumung von Grabstätten durch die Kirchengemeinde:

1. Entfernung einer Grabplatte je nach Aufwand
2. Entfernung eines Grabmales je nach Aufwand
3. Entfernung einer Grabeinfassung je nach Aufwand
4. Entfernung eines Findlings je nach Aufwand

VII. Sonstige Gebühren:

1. Gebühr für die Bestattung von Früh- oder Totgeburten 00,00 €
2. Urnenbestattung auf dem Urnengräberfeld 800,00 €

§ 8 Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2007 außer Kraft.

Cadenberge, den 4. Februar 2015

Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Cadenberge
Der Kirchenvorstand

Stelling	(L.S.)	Metje
Vorsitzender		Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 15. April 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

Volkhardt	(L.S.)	Bruns
Vorsitzender		Kirchenkreisvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 17 v. 30.4.2015 S. 141 -